

sind, sondern bei ihren Entscheidungen auch in rein contentidösen Sachen nach ihrem Ermessen auf die höhere Billigkeit und das allgemeine Wohl Rücksicht nehmen können.

Die äußere Organisation der einzelnen Congregationen ist ziemlich gleichförmig. Ihre eigentlich stimmfähigen Mitglieder sind regelmäßig Cardinäle, deren Zahl nach Bedeutung und Umfang der Geschäfte wechselt. An der Spitze steht ein vom Papst ernannter Cardinalpräfect, ihm zur Seite als Secretär ein Prälat, welcher meist Bischof i. p. i. ist. Der Secretär ferner verfügt über entsprechendes Hilfspersonal (Untersecretär, Archivist, Copisten, Curforen u. s. w.). Außer diesen eigentlichen Beamten haben die meisten Congregationen ihre Consulatoren, d. i. Fachgelehrte, deren Votum in schwierigen Fällen eingezogen wird. Der Präfect, oder in seinem Namen der Secretär, nimmt die bei der Congregation einlaufenden Anträge u. s. w. (welche aber nur durch einen Agenten, nicht unmittelbar der Post überreicht werden dürfen, s. d. Artt. Curialen und Curie) entgegen, erledigt die minder bedeutenden Sachen, für welche sich bereits eine Praxis bei der Curie gebildet hat, selbst und bereitet die übrigen für die regelmäßige Plenarsitzung vor. In den Sitzungen wird summarisch (sine forma ac strepitu iudicii) verfahren, was aber der sorgfältigsten Berathung der Entscheidungen keinen Eintrag thut. Jede authentische Entscheidung muß seit Urban VIII. die Unterschrift des Präfecten, sowie das Siegel der Congregation tragen. Die Congregationen behandeln ihre Geschäfte gratis. Nur haben die Parteien den Advocaten das übliche Honorar zu zahlen, sowie die Kosten der Druckfachen zu bestreiten. Die Cardinalcongregationen bilden mit dem Papste ein Tribunal, und ihre Stellung gleich in dieser Hinsicht dem Verhältnis des Generalvicars zum Bischofe. Folgerecht gibt es von der Congregation keine Appellation. Jedoch wird durch die Congregation oft Revision ihrer Entscheidung bewilligt. Die Jurisdiction der ständigen Congregationen (congregationes ordinariae) ist gesetzlich normirt, also eine iurisdicatio ordinaria, und erstreckt, im Unterschied von derjenigen des Generalvicars, mit dem Tode des Papstes nicht. Allerdings beschränkt sich die Ausübung derselben während der Sedisvacanz auf die laufenden Geschäfte, welche außerhalb der Plenarsitzung erledigt werden, da im Conclave selbst nur ganz ausnahmsweise Congregationsitzungen stattfinden (Phillips VI, 599 ff.). Die nicht selten für besonders wichtige Angelegenheiten vorübergehend eingesetzten Congregationen haben natürlich nur eine iurisdicatio delegata, welche mit dem Tode des delegirenden Papstes erlischt.

Obgleich auf die Congregationen die früher in dem gesammten Consistorium (s. d. Art.) behandelten Geschäfte vertheilt sind, stehen doch nur vier sogenannte *Consistorialcongregationen* zu dem Consistorium in näherer Beziehung.

1. Die S. Congregatio consistoralis.

Sie wurde von Sixtus V. 1586 eingesetzt und von Clemens IX. 1668 näher instruirte; sie ist dadurch von hoher Bedeutung, daß sie eigentlich die vor das Consistorium gehörenden Sachen entscheidet, und daß ihre Entscheidungen in dem Consistorium bloß sanctionirt werden. — 2. Die S. Congregatio *examinis episcoporum*; vor ihr haben die italienischen Bischöfe, ehe sie präconisirt werden, ein wissenschaftliches Examen zu bestehen. — 3. Die S. Congregatio *super statu* und 4. die S. Congregatio *negotiorum Ecclesiae extraordinariorum*; sie haben die wichtige Aufgabe, dem Papst in kirchenpolitischer Hinsicht zu rathen. — Unter den vom Consistorium unabhängigen Congregationen kommen hier nur diejenigen in Betracht, welche für die ganze Kirche Competenz besitzen und ausüben (bezüglich der den Kirchenstaat allein betreffenden s. Bangen, Römische Curie 274 ff.). Hierher gehören 1. die S. Congregatio *Inquisitionis* (s. d. Art. Inquisition); 2. die S. Congregatio *Indicis* (s. d. Art. Inber); 3. die S. Congregatio *de Propaganda fide* (s. d. Art. Collegien, römische); 4. die S. Congregatio *Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum* (abgefürzt S. C. C.), 1564 von Pius IV. eingesetzt, um die Ausführung der Reformdecrete des tridentinischen Concils zu überwachen. Sie erhielt durch den hl. Pius V., namentlich aber durch Sixtus V. (1587) viel ausgebehntere Befugnisse. Danach gehört zu dem Geschäftskreis der S. C. C. vor Allem und mit Ausschluß der übrigen Congregationen die Interpretation der tridentinischen Reformdecrete, außerdem die juristische resp. nach dem Ermessen der Congregation die administrative Entscheidung aller von dem Tridentinum explicite oder implicite berührten Rechtsfragen und Rechtsfälle, und zwar, sofern es sich um Sinn und Ausführung der tridentinischen Reformdecrete handelt (sog. Conciliarfälle), ebenfalls mit privativer Competenz; endlich die Vollmacht, gewisse Dispensationen zu ertheilen. In materiell zweifelhaften Fällen entscheidet die Congregation *facto verbo cum Sanctissimo*, d. h. sie läßt ihre Entscheidung durch den Secretär dem Papste zur Bestätigung vortragen. Hält sich dagegen die Congregation zur Entscheidung für nicht competent, so beschränkt sie sich auf Berathung des Papstes (*consulendum SS^{mo} pro dispensatione u. dgl.*). Die Competenz der S. C. C. ist also sehr umfangreich und umfaßt sozusagen das ganze Gebiet des canonischen Rechts. Abgesehen von den Fragen über Sinn und Ausführung der Reformdecrete des Tridentinums, haben manche andere Congregationen concurrirende Competenz. In diesen Fällen entscheidet die Prävention, wiewohl oft die zuerst angegangene Congregation, obgleich selbst competent, die betreffende Sache an eine andere mit ähnlichen Fragen regelmäßig betraute Congregation überendet. — Dem angegebenen weiten